

# Genehmigungen und Genehmigungsprobleme bei Biogasanlagen

*von Helmut Loibl, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Regensburg*

## I. Vorbemerkung

In der Praxis erweisen sich die rechtlichen Probleme um den Bau und Betrieb von Biogasanlagen als relativ schwierig, was nicht nur an der Vielzahl der unterschiedlichsten Rechtsvorschriften und Normen liegt, die für Biogasanlagen zu beachten sind, sondern darüber hinaus sich diese Rechtsvorschriften in einem stetigen Wandel befinden und teilweise nicht, teilweise kaum aufeinander abgestimmt wurden. Hinzu kommt, dass dieser Rechtsbereich nicht unbedingt "rechtsprechungslastig" ist, d.h. es kommen - im Vergleich etwa zu Windkraftanlagen - kaum Verfahren vor Gericht, so dass die Rechtsprechung nur selten abschließend über strittige Fragen entscheiden kann. Dies führt dazu, dass sich die Anforderungen an Biogasanlagen nicht nur in den verschiedenen Bundesländern, sondern teilweise sogar von Landratsamt zu Landratsamt erheblich unterscheiden.

Manche Bundesländer haben zwischenzeitlich - nicht zuletzt zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Genehmigungs- und Überwachungspraxis – sog. Biogashandbücher als Leitfaden für Genehmigungsbehörden erarbeitet, um hier eine einheitliche Linie zu erreichen; auch Bayern erarbeitet ein solches Biogashandbuch, ein erster Entwurf liegt bereits vor..

## II. Genehmigungsbedürftigkeit von Biogasanlagen

Aus rechtlicher Sicht darf eine Biogasanlage nur errichtet und betrieben werden, wenn sie die hierfür erforderlichen Genehmigungen besitzt. Welche Genehmigung(en) erforderlich sind, hängt im Wesentlichen von den Einsatzstoffen, aber auch von der Größe und Leistung der vorhandenen Anlagen ab.

Hierbei darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass es aus rechtlicher Sicht "eine Biogasanlage" als solche nicht gibt, sondern sich diese Anlage aus vielen verschiedenen Komponenten zusammensetzt wie etwa einer Vorgrube, Fermenter, der Verbrennungsanlage, dem Substratlager, Pasteurierungsanlagen, evtl. einer Güllegrube etc.

### 1. Erfordernis einer Baugenehmigung

*Grundsätzlich* stellt jede dieser o.g. Einheiten eine eigene bauliche Anlage im Sinne der Bay. Bauordnung dar mit der Folge, dass für jede Teileinheit eine Baugenehmigung eingeholt werden muss (in der Praxis werden diese Genehmigungen freilich meist in einem einzigen Bescheid zusammengefasst).

### 2. Erfordernis einer Zulassung nach Art. 15 EG-HygieneVO

Soweit in der Biogasanlage "nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte" eingesetzt werden sollen, ist zudem die sog. Hygieneverordnung (Verordnung Nr. 1774/2002 mit EG-

Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) zu beachten: nach dem dortigen Artikel 15 benötigen Biogasanlagen, die o.g. tierische Nebenprodukte einsetzen, einer behördlichen Zulassung. Diese erteilt nach dem TierNebG (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004), welches der Durchführung der Hygieneverordnung dient, die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die EG-HygieneVO, die seit **01.05.2003** in allen EU-Mitgliedstaaten **unmittelbar gilt**, führt zu einer einheitlichen Neuordnung der Behandlung und Entsorgung von tierischen Reststoffen in ganz Europa. Sie erstreckt sich auf sämtliche Stoffe tierischer Herkunft, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, also *auch auf Gülle*, so dass sie für den weitaus größeren Teil aller Biogasanlagen in Deutschland unmittelbar von Bedeutung ist.

In der EG-HygieneVO werden die tierischen Nebenprodukte - entsprechend ihrem seuchenspezifischen Risiko - in drei Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1: Tiermaterial mit hohem Risiko, z.B. TSE-verdächtige Tiere, spezifisches Risikomaterial, Küchen- und Speiseabfälle von grenzüberschreitenden Transporten
- Kategorie 2: Tiermaterial mit seuchenhygienischem Risiko (nicht TSE-relevant; z.B. Erzeugnisse mit Rückständen bestimmter Tierarzneimittel), Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch, Kolostrum.
- Kategorie 3: Tiermaterial mit geringem seuchenhygienischem Risiko (z.B. Schlachtkörperteile genusstauglicher Tiere, überlagerte Lebensmittel, Küchen- und Speiseabfälle).

Nicht unter die EG-HygieneVO fallen hingegen pflanzliche Materialien, Exkreme von sog. Heimtieren, Fettabscheiderinhalte und -floate aus der Abwasserbehandlung bei Verarbeitung von Materialien der drei Kategorien: für diese Stoffe findet die EG-HygieneVO keine Anwendung.

**Materialien der Kategorien 2 und 3 können *grundsätzlich* (wenn auch unter bestimmten Voraussetzungen) in Biogasanlagen verarbeitet werden, Materialien der Kategorie 1 sind in Biogasanlagen nicht zugelassen.**

Soweit also Materialien der Kategorie 2 und/oder 3 (im Einzelnen sind die Materialien in Art. 5 und 6 der EG-HygieneVO aufgeführt) in der Biogasanlage eingesetzt werden sollen, benötigt die Anlage eine Zulassung nach Art. 15 der EG-HygieneVO. Diese Zulassung ist *neben* der Baugenehmigung erforderlich.

### **3. Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Soweit wegen der Leistung der Anlage oder der gewünschten Einsatzstoffe oder sonstiger Nebeneinrichtungen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sein sollte, ist zunächst auf die sog. Konzentrationswirkung dieser Genehmigung hinzuweisen: nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung grundsätzlich alle anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein, so dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gleichzeitig eine Zulassung nach Baurecht sowie eine Zulassung nach der EG-HygieneVO beinhaltet. Inhaltlich bleiben freilich die Vorgaben des Baurechts oder der EG-HygieneVO zu beachten, die dann eben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mitzuprüfen sind.

Sobald ein Anlagenteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt, erstreckt sich damit nach § 1 II der 4. BImSchV das Genehmigungserfordernis auch auf alle Nebeneinrichtungen, die mit der Anlage selbst in räumlichem und betriebstechnischem Zusammenhang stehen, also regelmäßig auf die gesamte Biogasanlage.

Unter welchen Voraussetzungen eine Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bestimmt sich nach dem Anhang zur 4. BImSchV: soweit dort eine Anlage genannt ist, bedarf sie einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, ansonsten nicht. Anlagen, die in Spalte 2 aufgeführt sind, werden in einem sog. vereinfachten Genehmigungsverfahren (insbesondere ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) genehmigt, Anlagen der Spalte 1 müssen das gesamte förmliche Genehmigungsverfahren durchlaufen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht kann sich **insbesondere**<sup>1</sup> aus den Ziffern 1.4 (Verbrennungsmotoranlagen), 8.6 (Anlagen zur biologischen Behandlung von (besonders) überwachungsbedürftigen Anlagen, 9.36 (Güllelagerung von mehr als 2500 Kubikmeter) ergeben.

Ein großes praktisches Problem, das für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit eine nicht unerhebliche Rolle spielt, ist derzeit die Frage der Einordnung von Gülle und anderen Stoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion, die in einer Biogasanlage vergoren werden sollen:<sup>2</sup> soweit diese als "Abfälle" i.S.d. oben genannten Ziffer 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV angesehen werden sollten, wird die Grenze zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit häufig überschritten werden. Andererseits könnten insbesondere Gülle und landwirtschaftliche Reststoffe als "Wirtschaftsdünger" i.S.d. Düngemittelgesetzes (Wirtschaftsdünger: tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnlichen Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, ..., vgl. § 1 Nr. 2 DüngemittelG) verstanden werden, was - zumindest nach der in der juristischen Literatur wohl herrschenden Meinung - eine Einordnung als Abfall ausschließen würde, so dass im Ergebnis die Zahl der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sehr absinken würde.

Die Genehmigungspraxis ist in den Ländern durchaus unterschiedlich, gute Argumente lassen sich für beide Seiten anführen:

Für die Einordnung als Abfall spricht schon die gesetzliche Definition des Abfallbegriffs: Abfälle sind demnach bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, vgl. § 3 I KrW-/AbfG. Nach dem althergebrachten klassischen Verständnis werden Gülle und landwirtschaftliche Reststoffe grundsätzlich wohl kaum "Produkte" sein, die bewusst erzeugt werden, sondern eher als Reststoffe einzuordnen sein, deren man sich entledigen muss. Allerdings dürfte gerade bei den "Energiewirten", die große Teile ihrer Produktion bewusst danach ausrichten, diese Stoffe nachher zielgerichtet in der Biogasanlage einsetzen zu können, dieses klassische Verständnis nicht mehr haltbar sein: Gülle und landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zielgerichtet für den Einsatz in der Biogasanlage produziert werden, können demnach wohl kaum als "Abfall" eingestuft werden, so dass insoweit wie-

---

<sup>1</sup> Nachfolgend sind lediglich die häufigsten Anlagenarten genannt, die zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht der Biogasanlage führen, daneben sind im Anhang zur 4. BImSchV freilich weitere mögliche Nebeneinrichtungen einer Biogasanlage genannt, die zur Genehmigungsbedürftigkeit führen können (z.B. Lager für Einsatzstoffe u.v.m.).

<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass praktisch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle weitaus eher über die Menge der Einsatzstoffe (Ziffer 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV) überschritten wird als durch die Leistung des Motors (Ziffer 1.4 des Anhangs zur 4. BImSchV).

derum vieles dafür spricht, sie bei der Prüfung der Ziffer 8.6 des Anhangs zur 4. BImSchV auszuklammern.

Hier ist jedoch - objektiv - auch die Frage zu stellen, ob es sich lohnt, über diesen Punkt über Gebühr zu streiten: zwar ist das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren etwas aufwendiger als ein Baugenehmigungsverfahren, seit der EG-HygieneVO ist jedoch beim Einsatz von Gülle in jedem Fall neben der Baugenehmigung noch ein weiteres Zulassungsverfahren nach Art. 15 der EG-HygieneVO erforderlich, das bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bereits vollständig enthalten ist. Insoweit wären die Vorteile einer Einstufung als "nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG" allenfalls minimal, so dass im Einzelfall ernsthaft die Frage zu prüfen ist, ob sich hier eine aufwendige Diskussion mit der Genehmigungsbehörde lohnt.

Der aktuelle Entwurf des Biogashandbuches in Bayern unterteilt die Problematik offensichtlich: grundsätzlich soll demnach Gülle als Wirtschaftsdünger und nicht als Abfall eingestuft werden; soweit jedoch eine Vermischung mit anderen Einsatzstoffen stattfindet, liegt demnach kein Wirtschaftsdünger mehr vor, so dass insoweit auch der Gülleanteil bei den Einsatzstoffen vollumfänglich zu berücksichtigen ist.

#### 4. Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Soweit Biogasanlagen die Schwelle zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit überschreiten, stellt sich grundsätzlich auch die Frage nach der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Relevant wird eine solche bei folgenden Fällen:

8.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von		
8.4.1	50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,		A
8.4.2	10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen je Tag;		S

In den o.g. Fälle ist nicht zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sondern entweder eine "standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls" (S) oder eine "allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls"(A). Soweit diese Vorprüfung ergibt, dass die Biogasanlage erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, ist jeweils eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, anderenfalls entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig ("S" und "A" heißt also nicht etwa, dass in diesen Fällen eine "abgespeckte" Variante der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre). Derzeit dürfte es wohl den Regelfall darstellen, dass nach den Ergebnissen der Vorprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

### III. Genehmigungsfähigkeit von Biogasanlagen

#### 1. Bau(planungs)rechtliche Anforderungen

Die Errichtung von Biogasanlagen kommt - der Gebietsart nach - grundsätzlich in Industrie-, Gewerbe und Dorf/Mischgebieten in Betracht, aber selbstverständlich auch in ausgewiesenen Sondergebieten für Biogasanlagen/EEG-Anlagen.

Zwischenzeitlich sind Biogasanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch im sog. Außenbereich privilegiert zulässig, durch die Änderung des BauGB in Folge eines Europarechtsanpassungsgesetzes gilt seit Mitte 2004 folgende Regelung in § 35 I Nr. 6 BauGB:

*Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es...*

*6. der energetischen Nutzung von Biomassen im Rahmen eines Betriebes nach Nr. 1, 2 oder 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Stromnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen*

*a) das Vorhaben steht in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem Betrieb,*

*b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach Nr. 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt*

*c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und*

*d) die installierte elektrische Leistung der Anlage überschreitet nicht 0,5 MW.*

Auch wenn durch diese Vorschrift erstmals in sinnvoller Weise der Außenbereich für Biogasanlagen geöffnet wird, sind die streitigen Rechtsfragen bereits vorprogrammiert: wie weit geht etwa der räumlich-funktionale Zusammenhang mit dem Betrieb (kann man hier wie bei der 4. BImSchV zwischen einem "engen" räumlich-funktionalen Zusammenhang und einem bloßen räumlich-funktionalen Zusammenhang unterscheiden oder nicht)? Wie nahe muss ein nahe liegender Betrieb nach Buchstabe b tatsächlich liegen? Interessant werden diese Fragen auch in Hinblick auf das neue EEG und den NaWaRo-Bonus: dieser wird nur gezahlt, wenn "auf demselben Betriebsgelände keine Biogasanlage betrieben wird, in der Strom aus anderen Stoffen (als aus NaWaRo) gewonnen wird", vgl. § 8 II EEG. Gerade in diesem Zusammenhang wurde bereits mehrfach angefragt, was unter demselben Betriebsgelände zu verstehen ist und ob es nicht möglich wäre, auf einer anderen Flurnummer eine "konventionelle" Biogasanlage zu betreiben. Streitfälle sind hier aufgrund der doch sehr vagen Vorgaben vorprogrammiert, es zeichnet sich bereits jetzt eine – wiederum von Bundesland zu Bundesland und von Landkreis zu Landkreis – völlig unterschiedliche Genehmigungspraxis ab: so halten etwa einzelne Genehmigungsbehörden den Betrieb durch eine GmbH für völlig ausgeschlossen, da es sich hierbei nicht originär um „Landwirtschaft“ handelt, andere wiederum sehen in der GmbH keinerlei Probleme, fordern aber beispielsweise, dass der Betrieb selbst Tierhaltung betreibt usw. Letztlich werden auch hier die Gerichte entscheiden, wie die gesetzlichen Neuregelungen zu verstehen sind.

#### 2. Immissionsschutzrechtliche Vorgaben

Hier ist grundsätzlich danach zu unterteilen, ob die Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf oder nicht:

## a) Generell zu beachtende Vorschriften

Unabhängig davon, ob eine Biogasanlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf oder nicht, muss der Betrieb so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden (§ 22 I Nr. 1 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, § 5 I Nr. 1 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen). Hieraus folgt, dass insbesondere die technischen Regelwerke wie die TA Luft und die TA Lärm, die entsprechende Grenzwerte festlegen, eingehalten sein müssen:

### • TA Lärm

Die TA Lärm setzt bestimmte Lärmgrenzwerte fest, deren Höhe sich danach beurteilt, in welcher Gebietsart das nächstgelegene genutzte Grundstück liegt; im Einzelnen gelten folgende Grenzwerte:

Industriegebiete	70 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A) tags / 50 dB(A) nachts
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts
allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts
reine Wohngebiete	50 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts

Diese Grenzwerte müssen jeweils durch den Betrieb der Gesamtanlage eingehalten werden, d.h. es ist nicht nur der Lärm des BHKW einzubeziehen, sondern zudem auch evtl. anfallender Lieferverkehr o.ä. In der Regel stellt die Einhaltung dieser Lärmgrenzwerte in der Praxis allerdings keinerlei Probleme dar.

### • TA Luft

Die TA Luft, die Mitte 2002 erst novelliert wurde, enthält Vorgaben für die höchstzulässigen Emissionen, die nach dem Stand der Technik erlaubt sind. Bei Biogasanlagen können derartige Emissionen zum einen vom Motor (Nr. 5.4.1.4 TA Luft), zum anderen von der Vergärungsanlage (Nr. 5.4.8.6.1 ff. TA Luft) ausgehen: die dort gemachten Vorgaben sind stets einzuhalten und werden i.d.R. auch so im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. So werden insbesondere die in Ziffer 5.4.8.6.1 vorgeschriebenen Mindestabstände und sonstigen "baulichen und betrieblichen Anforderungen" einzuhalten sein.

Bei den von der Vergärungsanlage ausgehenden Emissionen stellt sich jedoch wiederum ein praktisches Einordnungsproblem:

Nur bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen kommt es nach § 5 I Nr. 2 BImSchG darauf an, dass die *Emissionen*, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, auch tatsächlich vermieden werden; diese Emissionsgrenzwerte werden in der TA Luft konkretisiert, so beispielsweise bei Ziffer 5.4.8.6.1 betreffend die Vergärungsanlage.

Bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hingegen kommt es nach § 22 I Nr. 1 BImSchG lediglich darauf an, dass die beim Nachbarn eintreffenden *Immissionen* zu keiner schädlichen Umwelteinwirkung führen. Eine Emissionsminderung, die nach dem Stand der Technik

möglich wäre, ist in diesen Fällen nicht zwingend erforderlich, soweit die Immissionen ein zumutbares Maß nicht überschreiten.

Hier spielt das o.g. Abgrenzungsproblem auch eine gewichtige Rolle für die Praxis: hängt die Frage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit der Biogasanlage wesentlich davon ab, ob die Menge der eingesetzten Gülle sowie landwirtschaftlichen Rückstände als Abfall oder aber als Wirtschaftsdünger eingeordnet werden, hat dies an dieser Stelle Auswirkungen auf die Frage, ob die Emissionen auf den Stand der Technik begrenzt werden müssen oder es aber nur darauf ankommt, ob die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind.

Aus praktischer Sicht spielt diese Frage allerdings wiederum kaum eine Rolle, da die Einhaltung der Emissionsvorgaben durch die TA Luft i.d.R. keinerlei Probleme bereitet.

## **b) Zusätzliche Vorgaben für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen**

Wie bereits oben ausgeführt, dürfen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen (vgl. § 5 I Nr. 1 BImSchG), zudem müssen sie betreffend die Emissionswerte den Stand der Technik einhalten (vgl. § 5 I Nr. 2 BImSchG).

Darüber hinaus müssen sie nach § 5 I Nr. 3 BImSchG "Abfälle vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle verwerten oder nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigen".

Diese Vorgabe wirft in der Praxis erhebliche Probleme auf, sowohl Rechtsprechung als auch die juristische Literatur und leider auch die Genehmigungsbehörden sind sich sehr uneinig, welche Anforderungen sich hieraus ergeben:

So wird teilweise die Auffassung vertreten, die Genehmigung müsse sich zwingend auch mit dem Umgang solcher Abfälle beschäftigen, die den Bereich der Anlage bereits verlassen haben und dies auch dann, wenn die weitere Behandlung dieser Abfälle durch Dritte erfolgt. Mit anderen Worten: in diesen Fällen wird die Frage zur zulässigen Behandlung der verbleibenden Gärrückstände vollumfänglich in den Genehmigungsbescheid aufgenommen und es wird im Einzelnen geregelt, welche Rückstände unter welchen Voraussetzungen wann und wo verwertet bzw. beseitigt werden dürfen.

Die Rechtsprechung tendiert allerdings dazu, aus dem anlagenbezogenen Betriebsbegriff des BImSchG abzuleiten, dass solche Stoffe und Produkte, welche den Anlagenbereich verlassen haben, für § 5 I Nr. 3 BImSchG keine Rolle spielen können. Die Gegenmeinung, die vor allem in der Literatur zu finden ist, sieht in dieser Vorschrift hingegen die Vorgabe, dass in der Genehmigung selbst Vorgaben aufzunehmen sind, wonach durch geeignete Maßnahmen eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle sichergestellt ist. Teilweise wird sogar verlangt, dass sich der Anlagenbetreiber im Falle der Entsorgung durch Dritte vertraglich absichern muss, dass eine rechtmäßige Verwertung bzw. Beseitigung sichergestellt ist.

Diese Auffassungen gehen m.E. allesamt viel zu weit: nach der ausdrücklichen Gesetzesbegründung hat das BImSchG von einem *anlagenbezogenen* Verständnis auszugehen: § 5 I Nr. 3 BImSchG kann demnach nur so verstanden werden, dass die Biogasanlage selbst so zu konzipieren ist, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Abfälle tatsächlich vermieden oder - soweit dies möglich ist - so gleich in der Anlage selbst verwertet oder gar beseitigt werden. Sollte dieser Stand der Technik erreicht

sein, ist § 5 I Nr. 3 BImSchG erfüllt, die gleichwohl entstehenden Abfälle sind in diesem Fall jedoch nicht mehr nach dem BImSchG, sondern nach dem einschlägigen Abfallrecht zu beurteilen. In der praktischen Konsequenz führt diese hier vertretene Auffassung dazu, dass sich die Genehmigung selbst *nicht* damit auseinanderzusetzen hat, ob und wie die Reststoffe verwertet werden.

Freilich wird der Anlagenbetreiber jedoch mit Nebenbestimmungen leben müssen, wonach er zum einen ein Betriebstagebuch über seine Einsatzstoffe in die Biogasanlage und zum anderen eine Schlagkartei darüber zu führen hat, wann und wo er die Gärrückstände einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt hat. Dies dient beides jedoch bereits der Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Überwachung des Anlagenbetriebes und stellt insoweit keine Genehmigungsprämisse dar.

### 3. Vorgaben der EG-HygieneVO

Die EG-HygieneVO stellt - soweit Stoffe der Kategorie 2 und/oder 3 in der Biogasanlage eingesetzt werden sollen - eine Vielzahl von Genehmigungsvorgaben auf: diese Anforderungen ergeben sich im Einzelnen aus Art. 15 II EG-HygieneVO und sollen nachfolgend lediglich dem Grundsatz nach dargestellt werden:<sup>3</sup>

- Einhaltung der Anforderungen des Anhangs IV Kapitel II Abschnitt A der EG-HygieneVO:
  - unumgehbare Pasteurisierungs/Entseuchungsabteilung mit verschiedenen Überwachungsgeräten
  - geeignete Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern beim Verlassen der Biogasanlage (nicht in allen Fällen obligatorisch)<sup>4</sup>
  - betriebeigenes oder beauftragtes externes Labor für Analysen
  - soweit im Betrieb Nutztiere gehalten werden, muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein, Tiere, Tierfutter und Einstreu müssen physisch von der Anlage abgetrennt sein<sup>5</sup>
- Behandlung und Verarbeitung von Stoffen nach Anhang VI Kapitel II Abschnitte B und C der EG-HygieneVO, insbesondere:
  - nur folgende Einsatzmaterialien:
    - Material der Kategorie 2 nach bestimmter Verarbeitungsmethode (Zerkleinerung 50 mm, mindestens 20 Minuten bei 3 bar und 133 Grad)
    - Gülle, Magen- und Darminhalt
    - Material der Kategorie 3
  - Präventive Ungezieferbekämpfung
  - Fermentationsrückstände sind so zu behandeln und lagern, dass Rekontamination ausgeschlossen

---

<sup>3</sup> Der Wortlaut der EG-HygieneVO ist insoweit sehr eindeutig und muss hier nicht vollständig wiederholt werden.

<sup>4</sup> Hier erfolgte eine Änderung durch die Verordnung 808/2003: werden nur tierische Nebenprodukte verarbeitet oder nur Material der Kategorie 3, das anderenorts pasteurisiert wurde, ist diese Anlage nicht zwingend erforderlich.

<sup>5</sup> Diese Vorgabe ist ebenfalls erst durch die VO 808/2003 eingeführt worden.

- Material der Kategorie 3:
  - Höchstteilchengröße 12 mm
  - Mindesttemperatur Pasteurisierung: 70 Grad
  - Mindestzeit Pasteurisierung: 1 Stunde
- Kontrolle nach Art. 26 EG-HygieneVO
- Festlegung und Anwendung von Methoden zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte
- Sicherstellung, dass Fermentationsrückstände die mikrobiologischen Normen gemäß Anhang VI Kapitel II Abschnitt D erfüllen

*Hinweis: vorstehend wurden lediglich die grundlegenden Anforderungen dargestellt, im Einzelnen können diese und die weiteren Vorgaben direkt dem Verordnungstext entnommen werden.*

Zwischenzeitlich ist seit dem 29.01.2004 das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) in Kraft, das dazu dient, die unmittelbar geltende EG-HygieneVO "durchzuführen":<sup>6</sup> hierin wird beispielsweise die Zuständigkeit zur Durchführung der Verordnung den Landesbehörden auferlegt, zudem sind nachfolgende Übergangsvorschriften aufgeführt:

- Alle Biogasanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EG-HygieneVO nach BImSchG<sup>7</sup> oder baurechtlich genehmigt waren, gelten nach § 16 IV TierNebG als vorläufig zugelassen i.S.v. Art. 15 EG-HygieneVO.
- Diese vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht 6 Monate nach Inkrafttreten des TierNebG die Erteilung einer endgültigen Zulassung nach Art. 16 EG-HygieneVO beantragt wird oder - soweit ein rechtzeitiger Antrag gestellt wurde - mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag.
- Altanlagen, (Genehmigung vor dem 02.11.2002), die an tierischen Nebenprodukten ausschließlich Materialien der Kategorie 3 oder Kategorie 3 und Gülle verarbeiten und eine Ausnahme von der regulären Zulassung nach der VO 810/2003 nutzen, erlischt die vorläufige Zulassung, wenn nicht 6 Monate nach Inkrafttreten des TierNebG die Erteilung der befristeten Zulassung nach Art. 15 EG-HygieneVO i.V.m. VO 810/2003 betreffend Übergangsmaßnahmen für bestimmte Biogasanlagen beantragt wird oder - im Fall der rechtzeitigen Antragstellung - mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag. Die befristete Zulassung erlischt am 01.01.2005, wenn nicht bis zum 01.10.2004 die Erteilung der endgültigen Zulassung nach Art. 15 HygieneVO beantragt wurde oder - im Fall der rechtzeitigen Antragstellung - mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

---

<sup>6</sup> Dieses Gesetz löst das bis dato geltende Tierkörperbeseitigungsgesetz vollständig ab. Zudem wird nunmehr die Anwendbarkeit des KrW/AbfG für tierische Materialien i.S.d. EG-HygieneVO ausgeschlossen, § 2 II KrW/AbfG.

<sup>7</sup> Hier ist jedoch eine Einschränkung geboten: § 16 IV TierNebG sieht dem Wortlaut nach diese vorläufige Zulassung nur für solche Biogasanlagen vor, die wegen der Einsatzstoffe nach Ziffer 8.6 des Anhangs zur 4.BImSchV immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig waren, nicht aber solche, die ihre Genehmigungsbedürftigkeit beispielsweise aus der Leistung des Motors hergeleitet haben.

- Ausnahme: Soweit nur Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 eingesetzt werden: bis zum Erlass der Durchführungsvorschriften nach § 13 TierNebG können die Mitgliedstaaten hier auf nationale Vorschriften zurückgreifen (Art. 6 II g EG-HygieneVO). Praktisch sind dies v.a. die Fälle der Biotonne, in denen neben pflanzlichen Materialien auch tierische Küchen- und Speiseabfälle enthalten sind.

**FAZIT:** Für alle Biogasanlagen, die u.a. tierische Nebenprodukte (einschließlich Gülle!) i.S.d. EG-HygieneVO einsetzen, mussten bis **29. Juli 2004**, im Falle einer vorläufigen Zulassung bis spätestens 01.10.2004, eine Zulassung nach Art. 15 EG-HygieneVO beantragt werden, soweit eine solche Genehmigung erforderlich ist. Ist dies nicht geschehen, wird die Anlage ab diesem Zeitpunkt ohne die erforderliche Genehmigung betrieben, so dass die Anlage wohl zumindest vorübergehend stillgelegt werden könnte. Als Rechtsgrundlage hierfür dürfte die Generalermächtigung in § 12 II TierNebG ausreichend sein.

Die Einzelheiten der Durchführung von EG-HygieneVO und des TierNebG wird künftig in einer Rechtsverordnung geregelt werden, die nach § 13 TierNebG möglich ist; derzeit liegt eine solche Verordnung jedoch noch nicht vor. Das Bundesumweltministerium hat jedoch ein Arbeitspapier (Auswirkungen der EG-HygieneVO und des zu ihrer Durchführung dienenden nationalen Rechts auf Biogas- und Kompostierungsanlagen vom 08.04.2004) erstellt und weist hierin stets auf die dort enthaltene Anlage B hin, die bis zum Inkrafttreten der o.g. Verordnung beachtet werden soll. Dieses Papier hat freilich weder Gesetzes- noch Verordnungskarakter, so dass von ihm keinerlei Bindungswirkung ausgehen kann.

## IV. Der Umgang mit Gärresten

Dieser Punkt erweist sich aus juristischer Sicht vor allem deshalb als sehr problematisch, weil die unterschiedlichsten Rechtsnormen Vorgaben hierzu treffen, die zwar nebeneinander anwendbar sind, jedoch durchaus unterschiedliche Aussagen treffen. Hierbei spielen insbesondere folgende Regelungen eine Rolle:

### 1. Düngemittelrecht

Nach § 2 Düngemittelgesetz (DMG) dürfen Düngemittel gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Düngemitteltyp entsprechen, der durch die sog. Düngemittelverordnung (DüMV vom 26.11.2003) entsprechen. Das "Inverkehrbringen" von Düngemitteln bedarf demnach einer sog. Typenzulassung nach dem Anhang zur DüMV.

Unter "Inverkehrbringen" ist hierbei jede Abgabe *an Dritte* zu verstehen (vgl. § 1 Nr. 7 DMG); die Eigenutzung ist demnach nicht am Düngemittelrecht zu messen.

Das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger ist nach § 5 DüMV unter erleichterten Voraussetzungen zulässig. Da in Biogasanlagen regelmäßig jedoch Gemische als Einsatzstoffe verwendet werden, wird der Gärrest i.d.R. ohnehin nicht mehr als Wirtschaftsdünger angesehen werden können.

Zu praktischen Problemen führt immer wieder die Bezugnahme der DüMV in § 2 Nr. 3 auf die BioAbfV: demnach sind die in der Anlage 1 zur DüMV festgelegten Typen unter der Maßgabe zugelassen, dass bei Verwendung von Bioabfällen als Ausgangsstoffe diese die Anforderungen der BioAbfV an die stoffli-

che Zusammensetzung und Behandlung erfüllen müssen. Diese Verweisung lässt sich unterschiedlich interpretieren:

- Würde man die Verweisung sehr eng verstehen, wäre die Verwendung von Gärresten aus Bioabfällen ausgeschlossen, wenn - wie oft - die Einhaltung der stoffbezogenen Anforderungen des § 4 Abs. 3 S. 1 BioAbfVO als solches nicht gewährleistet ist, sondern von der Möglichkeit der Abweichung nach § 4 Abs. 3 S. 4 (Ausnahme, wenn Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird) Gebrauch gemacht wurde.
- Eine derartige enge Auslegung würde jedoch dazu führen, dass die Anwendung der BioAbfV über die DüMV enger wäre als ohne den "Umweg" über die DüMV, was wohl kaum dem Sinn und Zweck der Regelungen der BioAbfV entsprechen dürfte. Aus diesem Grund muss m.E. die Verweisung auf die BioAbfV weit ausgelegt und so verstanden werden, dass bei Einhaltung der Vorgaben der BioAbfV die in Anlage 1 festgelegten Düngemittel nach § 2 DüMV zugelassen sind.

## 2. BioAbfV

Soweit Gärreste auf Böden ausgebracht werden sollen, müssen zwingend die Vorgaben der BioAbfVO erfüllt werden (unabhängig davon, ob bzw. wie die Reststoffe nach der DüMV eingeordnet sind: eine Zulassung Düngemittelrecht bewirkt keine Befreiung von der BioAbfV, vgl. § 1 IV BioAbfV).

Da die Gärrückstände aus Biogasanlagen nach § 2 Nr. 4 BioAbfV als "behandelte Bioabfälle" anzusehen sind, soweit "Bioabfälle" (vgl. § 2 Nr. 1 BioAbfV: Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung...) eingesetzt wurden, sind die Vorgaben der BioAbfV bei nahezu allen Biogasanlagen zu beachten. Keine Anwendung findet die BioAbfV jedoch für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger im Rahmen der guten fachlichen Praxis: dies ergibt sich aus der Rechtsgrundlage für die BioAbfV (§ 8 II Nr. 2 KrW/AbfG), die insoweit Wirtschaftsdünger ausdrücklich ausnimmt. Keine Anwendung findet sie im Übrigen für die Eigenverwertung von Bioabfällen (rein) pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben, soweit die Verwertung auf betriebseigenen Flächen gewährleistet ist (§ 1 III Nr. 2 BioAbfV).

In der Praxis ergeben sich bei der Anwendung der BioAbfV insbesondere folgende Probleme:

a) Ein großes praktisches Problem stellen die Schwermetallgrenzwerte des § 4 III BioAbfV dar, die eine Ausbringung der Gärreste häufig unmöglich macht, obwohl die schädliche Wirkung des Materials im Verhältnis zum Nährstoffgehalt oft sogar geringer liegt als bei anderen Materialien, deren Aufbringung zulässig ist. Besonders augenscheinlich wird die Problematik bei Gülle: wird diese sogleich ausgebracht, gilt die BioAbfV und damit auch die Vorgabe von Schwermetallgrenzwerten nicht, wird sie hingegen erst einer Biogasanlage zugeführt, müssen die Grenzwerte eingehalten werden.

Besonders interessant sind hierbei v.a. die Vorgaben für Kupfer: in der Praxis kommt es derzeit sehr häufig vor, dass die Ausbringung von Gärresten nach den direkten Vorgaben des § 4 III BioAbfV wegen Grenzwertüberschreitungen nicht zulässig wäre, nach den Düngemittlempfehlungen auf den betreffenden Böden jedoch zusätzliches Kupfer erforderlich ist, so dass dies durch zugekaufte Düngemittel beizubringen ist.

Gerade in solchen wie dem eben erwähnten Fall sollte darauf hingewirkt werden, dass die zuständige Behörde im Einzelfall eine abweichende Zulassung nach § 4 III 4 BioAbfV zu erteilen: diese Regelung

steht zwar im Ermessen der Behörde ("kann"), hiervon sollte jedoch gerade in den o.g. Fällen von den Genehmigungsbehörde rege Gebrauch gemacht werden.

b) Sehr kritisch wird in der Praxis die Vorgabe des § 6 II BioAbfV gesehen: demnach bedarf das Aufbringen von Gärresten, die nicht in Anhang 1 Nr. 1 der BioAbfV bezeichnet sind, der ausdrücklichen Zustimmung durch die Behörde. Nach den Vollzugshinweisen zur BioAbfV soll die Behörde diese Zulassung maßgeblich davon abhängig machen, ob die Verwendung der Gärreste für Pflanzen und Bodennutzbringend ist und eine düngemittelrechtliche Zulassung vorliegt.

Kritisiert wird hierbei insbesondere, dass damit Reststoffe, die für Pflanzen und Boden und auch für die Umwelt als nahezu bedeutungslos anzusehen sind (etwa Prozesshilfsmittel oder Alkohole), teilweise als problematisch eingestuft werden. Die Behördenpraxis ist bei der Zulassung derartiger Stoffe nicht unbedingt einheitlich.

c) Kritisch gesehen wird weiterhin die Regelung des § 3 BioAbfV: § 3 IV BioAbfV verlangt sowohl eine direkte als auch eine indirekte Prozessprüfung und zudem eine Endprüfung der behandelten Bioabfälle. Kritisiert wird hierbei vor allem die direkte Prozessprüfung, weil diese meist schon wegen der hygienisierenden Wirkung der thermischen Vorbehandlung entbehrlich, gleichwohl aber zwingend durchzuführen ist. Hiergegen wird man sich - ungeachtet der Frage der Sinnhaftigkeit - wegen des zwingenden Charakters der Vorschrift allerdings ebensowenig zur Wehr setzen können wie gegen die häufigen Analysen, die ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben sind.

d) Ein praktisches Problem stellt immer wieder die Vorgabe des § 4 II BioAbfV dar, wonach die Gärreste grundsätzlich nur auf betriebseigenen Böden ausgebracht werden dürfen (soweit sie nicht unter bestimmten Voraussetzungen an Dritte abgegeben werden). Praktisch problematisch wird dieser Fall vor allem dann, wenn beispielsweise durch eine geringfügige Änderung der Einsatzstoffe die Gärreste nicht mehr auf Dauergrünland ausgebracht werden dürfen, der Anlagenbetreiber aber nicht genug eigene Ackerfläche hat, um die Reststoffe unterzubringen (Beispiel: neuerdings setzt ein Anlagenbetreiber in geringem Maß Teigabfälle ein ⇒ § 7 I i.V.m. Anhang 1, AVV-Nr. 02 06 01 ⇒ kein Ausbringen auf Dauergrünland zulässig). Insoweit bleibt dem Anlagenbetreiber nichts anderes übrig, als durch Anpachtung entsprechender Flächen eine ausreichende Entsorgungsmöglichkeit sicherzustellen.

Hinweis: gerade auch in Hinblick auf die EG-HygieneVO wird in Kürze eine Novellierung der BioAbfV durchgeführt werden müssen (so nimmt die BioAbfV derzeit noch mehrfach auf das Tierkörperbeseitigungsgesetz Bezug, das nicht mehr gilt); insoweit bleibt zu hoffen, dass einige der o.g. kritischen Punkte abgeändert werden.

### 3. EG-HygieneVO

Auch die EG-HygieneVO enthält teilweise nicht unerhebliche Vorgaben für den Umgang mit Gärrückständen, insbesondere bezüglich der Ausbringung solcher Stoffe als Düngemittel bzw. Bodenverbesserungsmittel auf Böden:

- So bestimmt Art. 22 I EG-HygieneVO grundsätzlich, dass nur die Ausbringung von unverarbeiteter, verarbeiteter oder in Biogasanlagen umgewandelter **Gülle** als organisches Düngemittel auf Weideland zulässig ist; unter Weideland ist hierbei "mit Gras oder anderen Krautpflanzen bewachsenes Land, das als Weide für Nutztiere dient", zu verstehen, Anhang I Nr. 39 EG-HygieneVO.

Damit dürften grundsätzlich andere Materialien der Kategorie 2 oder 3 nicht auf Weideland, sondern nur auf sonstigen Böden ausgebracht werden. Fazit: selbst wenn nach der BioAbfV eine Ausbringung der Gärreste auf Dauergründland möglich wäre, würde die EG-HygieneVO dies weitgehendst unterbinden.

- Aus diesem Grund konnte eine Protokollerklärung der Europäischen Kommission erwirkt werden, wonach die Ausbringung von Gärrückständen auch auf Weideland unter folgenden Bedingungen toleriert wird:
  - a) Die Gärrückstände stammen aus einer nach Art. 15 EG-HygieneVO zugelassenen Biogasanlage.
  - b) Die Biogasanlage verarbeitet an Material der Kategorie 2 nur Gülle, Magen/Darminhalt, Milch und Kolostrum (sofern nach Ansicht der zuständigen Behörde hiervon keine Gefahr der Verbreitung einer schwerwiegenden Krankheit ausgeht!) und/oder Material der Kategorie 3.
  - c) Zwischen Ausbringung der Gärrückstände und Beweidung bzw. Grasschnitt liegen mindestens 21 Tage.
  - d) Die zuständige Behörde überwacht die Ausbringung dahingehend, dass hiervon kein Risiko für menschliche oder tierische Gesundheit ausgeht.

Vorsicht: Soweit also gemäß Art. 6 II g EG-HygieneVO - neben pflanzlichen Stoffen - nur Küchen/Speiseabfälle eingesetzt werden (Biotonne!) und demzufolge eine Zulassung nach Art. 15 EG-HygieneVO nicht erforderlich ist, dürfen die Reststoffe auch nicht auf Weideland ausgebracht werden! Diese Situation wird häufig als nicht praxisgerecht angesehen, ist aber nach den derzeitigen Vorgaben der Kommission nicht zu ändern.

*Hinweis: Soweit (verarbeitete) Gülle in Verkehr gebracht werden soll (Überlassung an Dritte), muss diese nach Anhang VIII Kapitel III der EG-HygieneVO mindestens 1 Stunde auf 70 Grad erhitzt worden sein!*

Das wohl größte praktische Problem der EG-HygieneVO dürfte allerdings daran liegen, dass die bakteriologischen Vorgaben wohl nicht eingehalten werden können: namentlich geht es um den Testkeim Enterbacteriaceae (Anhang VI Kapitel II d EG-HygieneVO), dessen vorgegebene Grenzwerte als keinesfalls einhaltbar und damit als praxisfern kritisiert werden: so hat insbesondere der Fachverband Biogas darauf hingewiesen, dass für die Biogasgülle eine nahezu identische Qualität gefordert wird wie für Hackfleisch, das aus hygienischer Sicht den höchsten Standard in Deutschland erfüllen muss. Diese Vorgabe wird weitgehend als fachlich nicht nachvollziehbar kritisiert.

Gleichwohl sind die Vorgaben in Anhang VI Kapitel 2 D EG-HygieneVO zwingend ausgestaltet, so dass Abweichungen hiervon nach derzeitiger Rechtslage nicht ersichtlich sind. Besonders dramatisch dürfte dies Ende 2004 werden, wenn die Übergangsregelungen für bestehende Anlagen ausläuft.

#### **4. Zusammenschau: DüMV, BioAbfV, EG-HygieneVO**

Wie bereits den obigen Ausführungen zu den einzelnen Rechtsbereichen zu entnehmen ist, enthalten die verschiedenen gesetzlichen Regelungen teilweise sehr unterschiedliche Vorgaben, die jedoch alleamt für den Betrieb einer Biogasanlage zu beachten sind; für den Praktiker stellt sich dies häufig als kaum zu durchdringender "Regelungs-Urwald" dar.

In der Praxis müssen jedoch alle Rechtsvorschriften eingehalten werden, die für den konkreten Fall anwendbar sind: demzufolge müssen stets alle Rechtsbereiche umfassend geprüft und die jeweils "strengsten" Vorgaben herausgearbeitet werden, die dann auch vollumfänglich eingehalten werden müssen.

### **Beispiele:**

Soweit Magen-/Darminhalt und Milch eingesetzt werden sollen, wäre nach der EG-HygieneVO ein Einsatz auch ohne Vorbehandlung möglich, die BioAbfV verlangt hingegen eine thermische Vorbehandlung (1 Stunde bei 70 Grad) bzw. eine längere Verweildauer bei mindestens 55 Grad, so dass letzteres als strengere Vorgabe zu beachten ist.

Gleiches gilt für die Aufbringung von Gärresten beim Einsatz von Magen-Darm-Inhalten: auch wenn deren Weidelandausbringung nach der EG-HygieneVO mit einer 3-Wochen-Frist zulässig wäre, ist insoweit auf die strengere BioAbfV abzustellen, die eine Ausbringung nur auf Ackerland zulässt (AVV-Nr. 02 02 99 in Anhang 1 zur BioAbfV).

## **V. Exkurs: Anforderungen von Biogasanlagen für den "NaWaRo-Bonus"**

Nach der Neufassung des EEG seit August 2004 werden nunmehr Biogasanlagen, die ausschließlich Pflanzen oder Pflanzenbestandteile und/oder Gülle einsetzen, unter bestimmten Voraussetzungen eine um 6 bzw. 4 cent/kWh erhöhte Einspeisevergütung erhalten. Diese Regelung wurde in der Praxis seit langem erwartet und deshalb künftig eine wichtige Rolle spielen, weshalb an dieser Stelle kurz darauf eingegangen werden soll.

Nach dem aktuellen EEG kann der Bonus – vereinfacht dargestellt - beansprucht werden, wenn

1. *der Strom ausschließlich*
  - a) *aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biogasanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden,*
  - b) *aus Gülle i.S.d. EG-HygieneVO*
  - c) *aus beiden Stoffgruppen gewonnen wird,*
2. *die Biomasseanlage ausschließlich für den Betrieb mit den Stoffen nach Nr. 1 genehmigt ist oder, soweit eine solche Genehmigung nicht vorliegt, der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstoff-Tagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden und*
3. *auf dem selben Betriebsgelände keine Biomasseanlagen betrieben werden, in denen Strom aus sonstigen Stoffen gewonnen wird.*

Wichtig ist in Zusammenhang mit dem NaWaRo-Bonus, dass dieser **endgültig entfällt**, sobald die o.g. Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit anderen Worten: sollten in der Biogasanlage andere tierische (Neben)Produkte eingesetzt werden als Gülle, kann diese Biogasanlage für alle Zukunft keinen NaWaRo-Bonus mehr in Anspruch nehmen, auch wenn sie künftig lediglich NaWaRo einsetzen würde. Besonders problematisch ist hierbei, dass diese Regelung verschuldensunabhängig gilt: sollte also

beispielsweise die Anlage sabotiert werden oder aber versehentlich eine Rattenfamilie, die sich im Lager breit gemacht hat, nachweislich eingebracht werden, entfällt der NaWaRo-Bonus gleichwohl für alle Zukunft. Hier ist also größtmögliche Vorsicht geboten.

Nach der Regelung in § 21 I Nr. 4 EEG können auch Biogasanlagen, die bisher bereits in Betrieb sind, diesen NaWaRo-Bonus für sich in Anspruch nehmen, soweit eine entsprechende Umstellung erfolgt.

Die ansonsten generell erhöhte Einspeisemindestvergütung für Biogasanlagen können hingegen grundsätzlich nur solche Anlagenbetreiber in Anspruch nehmen, die ihre Anlage nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen haben (§ 21 I Nr. 3 EEG). Eine Ausnahme ist nach § 3 IV EEG nur dann möglich, wenn die Anlage "erneuert" wird und hierbei die Kosten der Erneuerung mindestens 50 % der Kosten der Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen betragen. Wie diese 50 % im Einzelnen zu ermitteln sind, ist – wie so vieles bei der Anwendung des neuen EEG – derzeit noch nicht vollständig geklärt und kann im Rahmen dieser Abhandlung auch nicht geklärt werden

*Hinweis: Weitere aktuelle Veröffentlichungen des Autors zum Thema Biogas, insbesondere zum EEG, sind unter [www.sobola.de](http://www.sobola.de) im Internet unter der Rubrik „Service“ abrufbar.*

Regensburg, 19.10.2004

Autor:

**Helmut Loibl, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

Schwerpunkte: Verwaltungsrecht, Umweltrecht, öffentliches Baurecht, Energierecht

Kanzlei Sobola & Loibl, Landshuter Strasse 44, 93053 Regensburg

Tel. 0941/78531400, Fax 0941/78531401, [loibl@sobola.de](mailto:loibl@sobola.de) , [www.sobola.de](http://www.sobola.de)